

Erklärung über die Aufsichtspflicht bei abholenden Begleitpersonen

Unser Kind:

Name: Vorname:

darf von folgenden Begleitpersonen:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

von der Einrichtung abgeholt werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten)

Erklärung über die Aufsichtspflicht bei selbständigem Nachhauseweg

Mein/Unser Kind:

Name: Vorname:

darf allein um Uhr von der Einrichtung nach Hause gehen.

- Mein/Unser Kind darf den Heimweg auch allein mit dem Fahrrad antreten.
- Mein/Unser Kind fährt allein mit dem Bus nach Hause und darf allein zur Bushaltestelle gehen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten)

Angaben zu Impfungen und sonstigen Erkrankungen

Unser Kind:

Name: Vorname:

hat folgende Krankheiten bereits überstanden:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Masern | <input type="checkbox"/> Scharlach |
| <input type="checkbox"/> Keuchhusten | <input type="checkbox"/> Diphtherie |
| <input type="checkbox"/> übertragbare Kinderlähmung | <input type="checkbox"/> |

Folgende Impfungen wurden bereits vorgenommen:

- Diphtherie, am:
- Keuchhusten, am:
- Kinderlähmung, am:
- Masern, am:
- Mumps, am:
- Windpocken, am:
-
-
-

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten)

Belehrung zum Infektionsschutzgesetz
gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch und bewahren Sie es gut auf!

Sehr geehrte Personensorgeberechtigte,

wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann eine Kindertageseinrichtung besucht, in der es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in eine Tageseinrichtung gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Diese Krankheitserreger werden aber höchst unwahrscheinlich in Deutschland übertragen).
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (auch Kindertageseinrichtungen) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen). Er wird Ihnen bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die den Besuch der Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Personensorgeberechtigten der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Es werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmung übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot in einer Kindertageseinrichtung für Ausscheider oder ein infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. In beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten)

**Mitteilungspflicht der Personensorgeberechtigten über Infektionskrankheiten nach
Infektionsschutzgesetz**

Sehr geehrte Personensorgeberechtigten,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie vor der Aufnahme Ihres Kindes in unserer Tageseinrichtung über folgende Punkte aufzuklären:

1. Wenn Ihr Kind eine der nachstehend genannten ansteckenden Krankheiten hat oder ein entsprechender Verdacht besteht, sind Sie nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen und uns den Verdacht/die Diagnose mitzuteilen. Ihr Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung durch Ihr Kind nicht mehr zu befürchten ist. Die Vorlage eines Attestes wird in einem solchen Falle verlangt.

- Cholera,
- Diphtherie,
- Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien,
- Durchfallerkrankungen (bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres),
- Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt,
- Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-Bakterien,
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte),
- Keuchhusten,
- Masern,
- Mumps,
- Parathphus,
- Pest,
- Poliomyelitis (Kinderlähmung),
- Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen,
- Shigellose (Ruhr),
- Skabies (Krätze),
- Tuberkulose der Lunge (nur in der ansteckenden, offenen Form),
- Typhus,
- Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E,
- Windpocken,
- Verlausung.

2. Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung nachfolgende Krankheitserreger im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst erkrankt zu sein, müssen Sie uns dies laut Infektionsschutzgesetz mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung, eventuell unter bestimmten Auflagen, wieder besuchen darf.

- Cholera-Vibrionen,
- Diphtherie-Bakterien,
- EHEC-Bakterien,
- Paratyphus-Salmonellen,
- Ruhrerreger (Shigellen),
- Typhus-Salmonellen.

3. Wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit leidet, müssen Sie uns gemäß Infektionsschutzgesetz umgehend informieren und Ihr Kind zu Hause lassen, bis nach ärztlichem Attest eine Weiterverbreitung der Erkrankung durch Ihr Kind nicht oder nicht mehr zu befürchten ist.
- Cholera,
 - Diphtherie,
 - Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien,
 - Hämorrhagisches Fieber (viral bedingt),
 - Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien,
 - Masern,
 - Paratyphus,
 - Pest,
 - Poliomyelitis (Kinderlähmung),
 - Shigellose (Ruhr),
 - Tuberkulose der Lunge (nur ansteckungsfähige, offene Form),
 - Typhus,
 - Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E.
4. Eine Missachtung der Vorschriften kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Wenn Sie weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Haus- bzw. Kinderarzt an.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten)

Einverständniserklärung zum Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit

Die Personensorgeberechtigten willigen ein, dass:

- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellt und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, für gedruckte Erzeugnisse (z.B. Jahresberichte, Chroniken, Konzeption, Presseartikel) verwendet werden dürfen.
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellt und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, für Internetpräsentationen der Kindertageseinrichtung grundsätzlich verwendet werden dürfen. Vor der Veröffentlichung im Internet wird die Einwilligung der Personensorgeberechtigten für die konkreten Bilder eingeholt.
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellt und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, auf internen Veranstaltungen der Einrichtung (z.B. Elternabende, Feste) vorgeführt werden dürfen.
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellt und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit) durch den Träger der Tageseinrichtung verwendet bzw. vorgeführt werden dürfen.
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die Medienvertreter in der Kindertageseinrichtung erstellen und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, in der Presse und im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) veröffentlicht werden dürfen, soweit dadurch kein schutzwürdiges Interesse des Kindes und der Familie beeinträchtigt wird.

Hinweis: Bei einer Veröffentlichung von Fotos im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wethautal, dem „Heimatspiegel“ erfolgt automatisch auch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal.

Die Personensorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass diese Einwilligung freiwillig ist und jederzeit widerrufen werden kann.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten)

Einwilligung zum Besuch eines Schwimmbades

Mit dem Besuch meines/unseres Kindes im Schwimmbad bin ich/sind wir

- einverstanden
- nicht einverstanden.

Mein/Unser Kind ist

- Schwimmer
- Nichtschwimmer.

Weitere Informationen über das Kind, die bezüglich des Schwimmens wichtig wären:

.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten)

Notfallbogen

Kind	Mutter	Vater
Name	Name	Name
Vorname	Vorname	Vorname
Geburtsdatum		
Anschrift	Anschrift	Anschrift
Staatsangehörigkeit	Telefon privat/Mobil	Telefon privat/Mobil
Besonderheiten des Kindes (Allergien o.ä.) (bitte Kopie des Impfaus- weises beifügen)	Arbeitgeber	Arbeitgeber
Krankenkasse	Telefon dienstlich	Telefon dienstlich

Welche Person kann benachrichtigt werden, wenn Sorgeberechtigte/r nicht erreichbar sind/ist (auch bei Nichtabholung des Kindes aus der Einrichtung nach Ende der Öffnungszeiten oder bei einem akuten Notfall)?

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten)

Einzugsermächtigung

.....
(Name, Vorname der/des Zahlungspflichtigen)

.....
(Straße)

.....
(Wohnort)

Hiermit ermächtige ich die Verbandsgemeinde Wethautal den monatlichen Kostenbeitrag für die Betreuung des Kindes: bis auf Widerruf von dem nachstehend genannten Konto abzubuchen:

Kontoinhaber:

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Name der Bank:

IBAN:

BIC:

Wird die Verbandsgemeinde Wethautal im Rahmen des Einzugsverfahrens aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, mit Kosten (z.B. Bankspesen, Rücklastgebühren) belastet, so hat diese der Zahlungspflichtige zu tragen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten)

Datenschutzerklärung und Sonstiges

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass:

- erforderliche Daten zum Abgleich an das Jugendamt, das Schulamt, das Gesundheitsamt, den Jugendzahnärztlichen Dienst des Landkreises, die Grundschule sowie die Verbandsgemeinde Wethautal weitergegeben werden,
- die Erzieher der Kindertageseinrichtung von der Schweigepflicht gegenüber der Grundschule, Therapeuten, Frühförderstellen und sonstigen Einrichtungen, die im Interesse des Kindes handeln, entbunden werden,
- das Gesundheitsamt und der Zahnarzt erforderliche Untersuchungen durchführt,
- im begründeten Verdachtsfall eine Kontrolle auf Läuse erfolgen darf.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten)